

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1448

vom 30. April 1974

Gemeinde Aesch, Aenderung des Zonenplanes und des Baugebietsperimeters

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 17. Mai 1973 einer Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Kuhweid / Widen" und der damit verbundenen Baugebietsänderung zugestimmt. Diese Aenderungen drängten sich im Zusammenhang mit der am 16. April 1970 vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft und am 7. August 1970 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossenen Regulierung der Kantonsgrenze auf.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 4. Juni bis 4. Juli 1973 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1973 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen vom 1. Juni 1973 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Mai 1973 auf die Aufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 31. Juli 1973 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Aenderungen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Mit der Aenderung des Zonenplanes ist gleichzeitig eine Korrektur der Baugebietsgrenze und des "Provisorischen Regionalplan Siedlung" verbunden. Wie aus den Akten ersichtlich ist,

ergibt die Flächenbilanz insgesamt eine Reduktion des Baugebietes um rund 9'000 m². Gestützt auf Ziffer 3.3 des Landratsbeschlusses vom 15. Juni 1970 betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" ist somit der Regierungsrat für die Genehmigung der neuen Baugebietsabgrenzung zuständig.

Die von der Einwohnergemeinde Aesch beschlossene Aenderung des Baugebietsperimeters ergibt keinen Konflikt mit dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. Bei der Festlegung der Schutzgebiete wurde dieses Areal ausgeklammert.

2. Die im Gebiet Kuhweid vorgesehene OeW-Zone ist in bezug auf die Siedlungsgebiete Aesch und Dornach sehr zentral gelegen. Aus regionalplanerischer Sicht wäre dieses Areal geeignet für "Spezielle Erholung". Entsprechende Einrichtungen müssen selbstverständlich die Bedürfnisse der Grundwasseranreicherungsanlage Kuhweid berücksichtigen.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 17. Mai 1973 einer Aenderung des Zonenplanes und des Baugebietsperimeters im Gebiet "Kuhweid/Widen" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und Ziffer 3.3 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 1/ZP/1/11 (Zonenplan) und RPS/1/0/1 (Provisorischer Regionalplan Siedlung) versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Bauverwaltung Aesch

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (2)

Meliorationsamt

Bodenamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Wasserwirtschaftsamt (2)

Regionalplanungsstelle (2)

Landeskanzlei

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H-S